

AUSWAHLBLATT ZUM MESSKONZEPT NR. 7-11 UND 40



einer Erzeugungsanlage (Förderung gemäß EEG oder KWKG) für den Parallelbetrieb mit dem Netz der Stadtwerke Pforzheim. Bitte zutreffendes Konzept ankreuzen.

Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.

Angaben zur Erzeugungsanlage		Standort der Anlage	Adresse
Betreiber der Anlage	Name Adresse		

Messkonzept Nr. 7

Kombination PV- und KWKG-Überschusseinspeisung nach BDEW Umsetzungshilfe

Eigentumsgrenze

Z₁ ist bei modernen Messeinrichtungen als 2-R-Zähler auszurüsten.

Netz des Verteilnetzbetreibers

Netz des Anlagenbetreibers

Zähler für Lieferung und Bezug: Z₁

In diesem Zweig sind keine Verbrauchsanlagen zulässig.

Abrechnungsrelevanter Zähler: Z₂

Erzeugungsmessung wird zur Ermittlung der KWKG-vergütungsfähigen Eigenversorgungsmenge benötigt.

Verbrauchseinrichtungen des Anlagenbetreibers

EZA

EZA

Messkonzept Nr. 7.1

Kombination PV-Bestandsanlage und PV-Anlage in Überschusseinspeisung

Eigentumsgrenze

Z₁ ist bei modernen Messeinrichtungen als 2-R-Zähler auszurüsten. Die Erzeugungszähler Z₁ und Z₄ sind entsprechend den Vergütungsregelungen erforderlich.

Netz des Verteilnetzbetreibers

Netz des Anlagenbetreibers

Zähler für Lieferung und Bezug: Z₁

Abrechnungsrelevanter Zähler: Z₂

PV-Bestandsanlage

PV-Anlage

Verbrauchseinrichtungen des Anlagenbetreibers

EZA

EZA

Messkonzept Nr. 11

Kombination KWKG-/EEG- und PV-Überschusseinspeisung

Eigentumsgrenze

Z₁, Z₂ und Z₃ sind als Lastgangmessung mit Fernauslesung auszuführen. Z₂ und Z₃ werden zur Verhältnisbildung benötigt.

Netz des Verteilnetzbetreibers

Netz des Anlagenbetreibers

Zähler für Lieferung und Bezug: Z₁

Untermessung für Erzeugung mit Rücklaufsperr

Verbrauchseinrichtungen des Anlagenbetreibers

Untermessung für Erzeugung mit Rücklaufsperr

KWKG-Anlage oder EEG-Anlage

PV-Anlage in Eigenversorgung im Sinne von § 3 Nr. 19 EEG

EZA

EZA

Messkonzept Nr. 40

Kaskadenschaltung mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG

Eigentumsgrenze

Der Erzeugungszähler Z₁ ist entsprechend den Vergütungsregelungen erforderlich.

Netz des Verteilnetzbetreibers

Netz des Anlagenbetreibers

2-R-Zähler für Bezug/Lieferung: Z₁

Ausschließlich mit SLP-Messungen anwendbar

Zähler für Bezug Haushalt: Z₂

Schaltung über FRE

WP

Wärmepumpe/ E-Heizung/ Ladeinfrastruktur

EEG-Anlage

Verbrauchseinrichtungen des Anlagenbetreibers

EZA

Vor elektrotechnischer Umverdrängung ist der Netzbetreiber zu kontaktieren!

Legende

Ein-Richtungszähler
 Zwei-Richtungszähler
 Ein-Richtungszähler mit Rücklaufsperr
 Zähler für Bezug (und ggf. Einspeisung)
 Erzeugungszähler
 Erzeugungsanlage

Informationen zum MK7 ab 01.07.2022:

Auf der Grundlage des Clearingstellenverfahrens 2011-2-2 ist der Tausch von PV und BHKW bis 50 kW möglich. Die PV-Anlage bleibt weiterhin auf 30 kW laut BMF-Schreiben vom 21. Mai 2011 begrenzt. Bei Tausch der Erzeugungsanlagen im MK7 hat der Anlagenbetreiber den Nachweis des nur geringfügigen Eigenverbrauchs des BHKW nachzuweisen (Datenblatt, Erklärung analog PV). Im Seitenstrang zwischen Z1 und Z2 sind Verbrauchsanlagen nicht zulässig.

Informationen zur EEG-Umlage ab 01.07.2022:

Auf Grundlage des EEG-Umlage-Entlastungsgesetzes, das die Absenkung der EEG-Umlage ab 01.07.2022 auf null regelt, sind ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich keine Erzeugungsmessungen zur Ermittlung der EEG-Umlage für Eigenversorgung mehr notwendig, wenn diese ausschließlich der Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen dienen.

Davon ausgenommen sind Anlagenkonstellationen mit Speicher, die die Saldierungsregelung nach § 61l EEG in Anspruch nehmen möchten sowie hocheffiziente KWKG-Anlagen > 1MWel nach § 61c EEG, die nach dem sog. Claw-Back-Mechanismus abgerechnet werden.

Darüber hinaus muss auch der Nutzungsgradnachweis für hocheffiziente KWKG-Anlagen für das gesamte Kalenderjahr 2022 geführt werden.

Die Anlagenbetreiber müssen selbst prüfen, ob sie die Erzeugungsmessung eventuell noch aus anderen Gründen, z. B. zum steuerlichen Nachweis für das Finanzamt oder zur Bestimmung der Eigenverbrauchsvergütung, benötigen. Wenn ein Anlagenbetreiber den (endgültigen) Zählerausbau beauftragt, übernimmt der Messstellenbetreiber die Kosten. Bei kundeneigenen Zählern muss der Kunde ggf. entstehende Ausbaurkosten selbst tragen.